

99106025111000, 99106025111000

Pflegeversicherungsbeitrag bezahlen

Heruntergeladen am 28.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/394036344/L100008>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99106025111000, 99106025111000
Leistungsbezeichnung I	Pflegeversicherungsbeitrag bezahlen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Beitrag zur Pflegeversicherung, Pflegeversicherung, Beiträge und Beitragszuschüsse zur Pflegeversicherung, gesetzliche Pflegeversicherung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Pflegeversicherung (106)
Verrichtungskennung	Erhebung (111)
SDG-Informationsbereich	Haftungs- und Pflichtversicherungsbestimmungen im Zusammenhang mit der Niederlassung oder

Modul	Sachverhalt
	Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat, Rechte und Voraussetzungen für den Einzug in eine stationäre Pflegeeinrichtung
Lagen Portalverbund	Sozialabgaben (1060300), Pflege (1130400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.05.2021
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/BJNR101500994.html#BJNR101500994BJNG001800307 https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_11/BJNR101500994.html#BJNR101500994BJNG001800307
Teaser	Der Beitrag, den jede und jeder gesetzlich Versicherte für die Pflegeversicherung zu zahlen hat, ist gesetzlich geregelt.
Volltext	<p>Der Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung beträgt 3,05 % vom beitragspflichtigen Einkommen der oder des Versicherten bis zur Beitragsbemessungsgrenze. Kinderlose zahlen einen Beitragszuschlag von 0,25 Prozentpunkten, der ab dem Monat nach dem 23. Geburtstag der oder des Versicherten erhoben wird. Die Beitragsbemessungsgrenze beträgt 41.400 Euro.</p> <p>Für besondere Personengruppen wie z.B. landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer gibt es abweichende gesetzliche Regelungen.</p> <p>Für weitere Informationen dazu wenden Sie sich bitte an Ihre Kranken- oder Pflegekasse.</p>
Erforderliche Unterlagen	In der Regel sind die Beiträge an die Krankenkasse zu zahlen, die sie dann unverzüglich an die Pflegekasse weiterleiten muss. Bitte klären Sie mit Ihrer Krankenkasse, welche Unterlagen notwendig sind.
Voraussetzungen	Grundsätzlich ist jede und jeder Versicherte beitragspflichtig. Familienangehörige sind für die

Modul	Sachverhalt
	Dauer der Familienversicherung beitragsfrei. Weitere Ausnahmeregelungen können Sie bei der Krankenversicherung erfragen.
Kosten	Zusätzlich zu den Beiträgen entstehen keine Kosten.
Verfahrensablauf	Die Beitragszahlung wird mit Abschluss der Kranken- und Pflegeversicherung geregelt.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Der Beitrag, den jede und jeder gesetzlich Versicherte für die Pflegeversicherung zu zahlen hat, ist gesetzlich geregelt.
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an Ihre Kranken- oder Pflegekasse.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Pay long-term care insurance contribution, Pflegeversicherungsbeitrag bezahlen